

Förderverein Hospiz lebensHAUS e.V.

Vereinsatzung

Präambel

Die Hospizbewegung in Deutschland ist als Bürgerbewegung entstanden. Dies spiegelt sich in der Entstehung vieler Hospizeinrichtungen – wie auch des Hospizes lebensHAUS - wider. 1995 haben Mitarbeiter/innen verschiedener Gesundheits- und Sozialeinrichtungen in Münster den „lebensHAUS Hospizgründungsverein e. V.“ gegründet. Ziel und Zweck dieses Vereins war der Aufbau eines stationären Hospizes für Münster. 1999 hat das Hospiz lebensHAUS seinen Betrieb aufgenommen, für dessen Trägerschaft eigens eine gemeinnützige GmbH gegründet wurde. Mit der Betriebsaufnahme des Hospizes hatte der Hospizgründungsverein seinen originären Zweck erfüllt. Auf einer Mitgliederversammlung im Jahr 2000 haben sich dessen Mitglieder entschieden, den Verein nicht aufzulösen, sondern die Vereinsaktivitäten auf die Förderung des neu gegründeten Hospizes auszurichten. Dementsprechend wurde in einer neuen Satzung der Vereinszweck geändert und der Verein in „Förderverein Hospiz lebensHAUS e. V.“ umbenannt.

Als Teil der hospizlichen Bürgerbewegung ist der Einbezug ehrenamtlicher Hospizmitarbeiter/innen in die Versorgung und Begleitung von Hospizgästen und Angehörigen auch ein wesentlicher Bestandteil des Konzeptes des Hospizes lebensHAUS. Neben der Versorgung und Begleitung schwerstkranker sterbender Menschen und ihrer Angehörigen setzt sich das lebensHAUS – wie alle Hospizeinrichtungen – durch Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildungen, Kooperationen und Vernetzungsarbeit dafür ein, dass die hospizliche Grundhaltung in die Einrichtungen des Gesundheitswesens wie in alle gesellschaftlichen Bereiche vermittelt wird. Da die Kosten bei einem Hospizaufenthalt nicht vollständig erstattet werden, muss das lebensHAUS einen beträchtlichen Anteil an den Betriebskosten aus Eigenmitteln aufbringen. Der Förderverein Hospiz lebensHAUS e. V. sieht heute in seiner Öffentlichkeitsarbeit, der Förderung des ehrenamtlichen Engagements und der finanziellen Unterstützung des Hospizes lebensHAUS seine vorrangigen Aufgaben.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein Hospiz lebensHAUS" mit dem Zusatz "e.V.". Er hat seinen Sitz in Münster.

§ 2

Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke in Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Werden Mitglieder zur Erfüllung des Vereinszwecks mit Aufgaben betraut, die sie nicht in ihrer Eigenschaft als Mitglied wahrnehmen (etwa beratende, gutachterliche oder Verwaltungsaufgaben), so können sie Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen bis zur Höhe einer geschäftsüblichen Vergütung erhalten.

§ 3

Vereinszweck

(1) Zwecke des Vereins sind die Förderung des Hospizgedankens und die wirtschaftliche Absicherung des Hospizes lebensHAUS.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Beschaffung finanzieller Mittel wie Beiträge, Spenden und Erlöse aus Werbemaßnahmen
- die Durchführung von Veranstaltungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- die Förderung ehrenamtlicher Arbeit für das Hospiz lebensHAUS
- Werbung von Mitgliedern.

(3) Die beschafften Mittel werden für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke der Hospiz lebensHAUS gGmbH (§58 Abs.1 AO) und die Ermöglichung und Förderung der Mitarbeit von Ehrenamtlichen im Hospiz lebensHAUS an die Hospiz lebensHAUS gGmbH weitergeleitet.

(4) Der Verein kann seine Zwecke auch durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO verwirklichen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins und insbesondere den Hospizgedanken unterstützen. Über ihren schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand mit ihrer Zustimmung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben alle Rechte aus dieser Satzung, unterliegen aber nicht der Beitragspflicht gem. § 5.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres, durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch die Auflösung der Körperschaft oder durch Ausschluss durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Das ausgeschlossene Mitglied kann dagegen innerhalb eines Monats schriftlich zu Händen des Vorstandes eine Entscheidung der ordentlichen Mitgliederversammlung beantragen, die den Ausschluss mit einfacher Mehrheit aufheben kann.

§ 5 Beiträge

Die Mitgliederversammlung legt die Höhe und die Fälligkeit der Jahresmindestbeiträge fest. Alle Mitgliedsrechte sind an die satzungsgemäße Beitragszahlung gebunden. Der Vorstand kann Jahresbeiträge herabsetzen, stunden oder in geeigneten Fällen ganz erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Wahl von zwei Kassenprüfern

- Entgegennahme des Vorstandsberichts über die vergangene Arbeitsperiode
- Entgegennahme des Finanzberichtes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- Festlegung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresmitgliedsbeitrages
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- Beschlussfassung über einen Widerspruch gegen die Ausschließung aus dem Verein
- Erlass einer Wahlordnung.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens, das den Mitgliedern unter der jeweils zuletzt bekannten Anschrift zuzustellen ist.

(3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn ein Viertel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte beantragt. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden oder dem/der 2. Vorsitzenden geleitet. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/in kann Gäste zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung zulassen.

(6) Satzungsändernde Beschlüsse und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließen. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dafür anberaumten außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(7) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Wenn die Beschlussfähigkeit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht gegeben ist, kann erneut zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen werden, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(8) Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem/der 1. Vorsitzenden bzw. dem/der 2. Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen. Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Beschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung schriftlich beim Vorstand erhoben werden.

§ 8

Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegen die folgenden Aufgaben:

- gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins;
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- vereinspolitische Außenvertretung;
- Berufung des Steuerberaters für die Erstellung des Jahresabschlusses;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Öffentlichkeitsarbeit;

- Kontaktpflege mit Politik, Verwaltung und weiteren Institutionen;
- Werbung von aktiven Vereinsmitgliedern und Förderern;
- Erstellung eines Jahresberichtes einschließlich eines Finanzberichtes;
- Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung;
- Initiierung von Aktivitäten zur Anwerbung von Spendern.

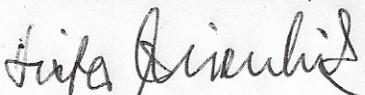
§ 9 Regularien des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf gewählten Mitgliedern des Vereins. Er wählt aus seinen Reihen den/die 1. und 2. Vorsitzende/n und den/die Schatzmeister/in. Die zu wählenden Vorstandsmglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt, sie bleiben jedoch nach Fristablauf bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Ein weiteres Mitglied wird von der Hospiz lebensHAUS gGmbH ernannt.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand regelt seine Geschäftsordnung selbst. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Über die Beschlüsse des Vorstands werden Protokolle angefertigt, die von dem/der 1. Vorsitzenden oder dem/der 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Die Hospiz lebensHAUS gGmbH ist über die Beschlüsse zu informieren.
- (5) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein/e Nachfolger/in gewählt. Ersatzwahlen gelten nur für die laufende Wahlperiode. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung wird von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern mit einfacher Mehrheit ein/e kommissarische/r Nachfolger/in bestellt.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende/n oder die/den 2. Vorsitzenden allein vertreten. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeiter/innen des Lebenshauses Bankvollmacht zu erteilen.

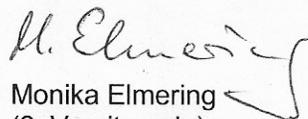
§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hospiz lebensHAUS Münster gGmbH, die "Pröbsting-Stiftung für das Hospiz lebensHAUS" oder die Hospizbewegung Münster e.V. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen und/oder mildtätigen Zwecke zu verwenden.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen. Im Falle von gerichtlichen und behördlichen Beanstandungen ist der Vorstand ermächtigt, die geforderten Ergänzungen oder Abänderungen zu beschließen. Die Mitglieder sind über die Änderungen zu unterrichten.

Beschlossen: Münster, den 18. August 2021



Dieter Wittenbrink
(1. Vorsitzende)



Monika Elmering
(2. Vorsitzende)